

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Fakultät für Betriebswirtschaft  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
zur Verleihung des Dr.oec.publ.**

**Vom 3. November 1995**

(KWMBI II 1996, S. 181)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.oec.publ. vom 12. Dezember 1984 (KMBI II 1985 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 1992 (KWMBI II S. 295), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

### "Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer."

2. In § 3 Abs. 5 wird "Art. 35 BayHSchG" durch "Art. 48 BayHSchG" ersetzt.

3. In § 4 wird "Art. 37 BayHSchG" durch "Art. 50 BayHSchG" ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;"

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. daß kein Grund für die Entziehung eines akademischen Grades nach Maßgabe des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vorliegt;"

5. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe b Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Fremdenverkehrswirtschaft;"

- bb) Nach Buchstabe c Nr. 13 werden folgende Nummern 14 bis 17 angefügt:

"14. Internationale Wirtschaftsräume,

15. Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
16. Marketing,
17. Innovationsmanagement."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"<sup>3</sup>Die Fächer Wirtschaftsgeographie (als Hauptfach oder als Nebenfach), Internationale Wirtschaftsräume (als Bestandteil des Hauptfachs Betriebswirtschaftslehre oder als Nebenfach) und Fremdenverkehrswirtschaft (als Nebenfach) schließen sich gegenseitig aus."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "150" durch die Zahl "80" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) <sup>1</sup>Die Dissertation oder die gemäß Absatz 1 Satz 2 genehmigte gekürzte Fassung kann in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die Zahl der abzuliefernden Exemplare verringert sich im Falle des Satzes 1 auf fünf, wenn eine Mindestauflage von 150 Stück nachgewiesen wird; im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses zulassen, daß anstelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten 80 Exemplare drei Exemplare in kopierbarer Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit weiteren 50 Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden."

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 25. Oktober 1995, Nr. X/6 - 3/127 254.

München, den 3. November 1995

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 7. November 1995 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 9. November 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. November 1995.